

BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2024.3 vom 6. Februar 2025

BS Appellationsgericht, 2025-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZK.2024.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2024.3 du 6 février 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2024.3 del 6 febbraio 2025

Erwägungen

E. 8

ff. und 40 ff.; Duplik Rz. 34 ff.).

Die Gesuchstellerin bringt demgegenüber vor, dass die Kündigung entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin in die Kompetenz des Vorstands falle und dieser zudem die Kündigung nachträglich genehmigt habe, womit diese nicht mehr anfechtbar sei, selbst wenn vereinsinterne Kompetenzrichtlinien missachtet worden wären. Zudem handle es sich beim vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland laufenden Verfahren um eine vereinsinterne Streitigkeit, deren Ausgang keinen Einfluss darauf habe, dass die Kündigung gegen aussen gültig sei (Gesuch Rz. 18 ff.; Replik Rz. 9 ff.).

3.2 Nach der Rechtsprechung sind Vertretungshandlungen des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft nur in «Extremfällen» wegen Zweckwidrigkeit und damit Überschreitung in der Vertretungsmacht für die Gesellschaft unverbindlich und damit ungültig. Der Umfang der Vertretungsmacht des Verwaltungsrats im Aussenverhältnis erfasst demnach alle Rechtsgeschäfte, die vom objektiv verstandenen Gesellschaftszweck nicht geradezu ausgeschlossen sind (BGer 4A_46/2016 vom 20. Juni 2016 E. 5.2; BGer 4A_147/2014 vom 19. November 2014 E. 3.1.1 und E. 3.2.5). Diese Grundsätze sind auch auf die Vertretungshandlungen des Vorstands eines Vereins anwendbar. Dessen Vertretungsmacht gegenüber gutgläubigen Dritten erstreckt sich in sachlicher Hinsicht folglich auf alle Rechtshandlungen, die vom Vereinszweck nicht geradezu ausgeschlossen sind (Heini/Portmann, Das Schweizerische Vereinsrecht, SPR II/5, 3. Auflage, Basel 2005 Rz. 488; Riemer, Berner Kommentar, 3. Auflage, 1993, Art. 54/55 ZGB N 43; vgl. BGer 4A_43/2020 vom 16. Juli 2020 E. 3.2.1 [betreffend Vertretungsmacht der Organe einer Stiftung]; BGer 4C.259/2000 vom 1. Februar 2001 E. 2a).

3.3 Im vorliegenden Fall ist zunächst fraglich, ob sich die Gesuchsgegnerin als Dritte überhaupt auf die Nichteinhaltung interner Kompetenzrichtlinien berufen kann (kritisch hierzu Koller/Mauerhofer, Die arbeitsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2007, in: ZBJV 145 [2009], S. 912 f. [betreffend Aktiengesellschaften]; Frage offen gelassen in BGer 4A_46/2016 vom 20. Juni 2016 E. 5.2 [betreffend Aktiengesellschaften]). Die Frage braucht aus den nachfolgenden Gründen nicht entschieden zu werden: im vorliegenden Fall spricht einiges für die Ansicht der Gesuchstellerin, wonach die Kündigung vom 26. Juni 2023 mit dem Vereinszweck der Gesuchstellerin vereinbar ist. Jedenfalls liegt kein Extremfall vor, der im Sinn der vorgenannten Rechtsprechung zur Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Kündigung führt. In der Lehre ist zudem anerkannt, dass wenn ein Beschluss wegen fehlender Zuständigkeit des ihn erlassenden Vereinsorgans gerügt wird, eine erfolgreiche Anfechtung voraussetzt, dass das an sich zuständige Organ

den fraglichen Beschluss nicht nachträglich genehmigt (Scherrer/Brägger, in: Basler Kommentar, 7. Auflage, 2022, Art. 75 ZGB N 11). Eine solche nachträgliche Genehmigung ist im vorliegenden Fall jedoch unbestrittenermassen erfolgt.

Damit gelingt es der Gesuchstellerin, den Verfügungsanspruch als erste Voraussetzung für den Erlass vorsorglicher Massnahmen ■ auch unter Anwendung der erheblich höheren Anforderungen (vgl. oben E. 2) ■ glaubhaft zu machen.

4.1 Sodann ist zu prüfen, ob die Gesuchstellerin auch das Vorliegen eines Verfügungsgrunds glaubhaft zu machen vermag. Es ist zunächst unbestritten, dass die Gesuchsgegnerin den von der Gesuchstellerin glaubhaft gemachten Verfügungsanspruch verletzt oder zu verletzen droht. Die Gesuchsgegnerin führt denn auch selbst aus, dass sie ihre Geschäftstätigkeit gestützt auf den Sublizenzvertrag vom 10. September 2019 auch nach dem 31. Dezember 2024 weiterführen wird (vgl. etwa Stellungnahme Rz. 124). Es stellt sich somit die Frage, ob der Gesuchstellerin daraus ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

4.2 Die Gesuchstellerin bringt in ihrem Gesuch vor, dass ihr erstens bei einer Weiterführung des [...] -Zertifizierungsprogramms durch die Gesuchsgegnerin Sanktionen durch die C____ drohten, schlimmstenfalls die Auflösung des National Operator Agreement vom 16. Oktober 2024 und damit einhergehend der Verlust des Geschäfts bezüglich dem [...] -Zertifizierungsprogramm insgesamt. Zweitens habe sie im Oktober 2024 zur lückenlosen Sicherstellung des [...] -Angebots mit der G____ eine Absichtserklärung betreffend Abschluss eines Dienstleistungsvertrags unterzeichnet, weshalb die Gesuchstellerin gegenüber der G____ schadenersatzpflichtig zu werden drohe. Drittens drohe Verwirrung bei den Kunden bzw. auf dem Markt und damit einhergehend ein Reputationsschaden, wenn die Gesuchsgegnerin weiterhin [...] -Zertifikate anbiete (Gesuch Rz. 35 ff.).

Die Gesuchsgegnerin führt dagegen aus, dass das National Operator Agreement kein Verbot einer Sublizenzierung enthalte, und es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Gesuchstellerin bei einer Sublizenzierung Sanktionen durch die C____ drohten. Die von der Gesuchstellerin vorgebrachte Bestimmung aus dem Hauptlizenzvertrag (Ziff. 6.1) sei im exakt selben Wortlaut bereits im Hauptlizenzvertrag vorgesehen gewesen. Auch in Bezug auf die behauptete drohende Schadenersatzpflicht gestützt auf die Absichtserklärung mit der G____ lege die Gesuchstellerin nicht näher dar, inwiefern ihr hieraus ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohe, zumal es sich dabei nicht um einen verbindlichen Zusammenarbeitsvertrag mit verbindlichen Rechten und Pflichten handle und sie zudem die Möglichkeit habe, diese Absichtserklärung innert 30 Tagen zu kündigen. Da die Gesuchsgegnerin die Tätigkeit gemäss Sublizenzvertrag weiterführe, wie sie es bereits in den letzten Jahren getan habe, könne auch keine Marktverwirrung entstehen. Dementsprechend drohe auch kein Reputationsschaden. Zudem könne ein allfälliger Schaden durch eine verzögerte Geschäftsübergabe finanziell ausgeglichen werden (Stellungnahme Rz. 71 ff. und 126 ff.).

In ihrer Replik weist die Gesuchstellerin erneut darauf hin, dass ihr Sanktionen seitens der C____, schlimmstenfalls die Auflösung des National Operator Agreements drohten. Zudem sei die Absichtserklärung mit der G____ rechtsverbindlich abgeschlossen worden und es bestehe die Gefahr, dass ein geordneter Vollzug des [...] -Geschäfts nicht möglich sei und so die Zusammenarbeit mit ihrer neuen Vertragspartnerin gefährdet werde. Weiter bringt die

Gesuchstellerin vor, die Gefahr, dass ein schwer wieder gutzumachender Nachteil drohe, sei grundsätzlich erfüllt, wenn eine Verwechslungsgefahr zumindest glaubhaft gemacht werden könne. Bei unklaren Verhältnissen, wer nun berechtigter Anbieter des [...]Zertifikats sei, nehme die Glaubwürdigkeit Schaden. Schliesslich bestreitet die Gesuchstellerin, dass kein Reputationsschaden drohe (Replik Rz. 52 ff.).

Die Gesuchsgegnerin führt in ihrer Duplik aus, durch einen bis zum vereinsrechtlichen Gerichtsentscheid zur Gültigkeit der Kündigung fortgesetzten Betrieb werde die Glaub- und Vertrauenswürdigkeit der Marke nicht beeinflusst, selbst wenn sich die Kündigung als gültig herausstellen sollte, da den Kunden weiterhin Original-Zeugnisse zu den genau festgelegten Bedingungen des [...]Programms angeboten würden. Ein Reputationsschaden oder eine Verwechslungsgefahr bzw. Verwirrung drohe gerade nicht (Duplik Rz. 110 ff.).

4.3

4.3.1 Die Gesuchstellerin weist unter dem Titel des drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils erstens darauf hin, dass ihr durch die C_____ Sanktionen drohten, namentlich die Kündigung des National Operator Agreements. Ihren Ausführungen kann entnommen werden, dass die C_____ gewisse Vorbehalte zur Zusammenarbeit mit der Gesuchsgegnerin hat. Die Gesuchstellerin vermag jedoch keine konkreten Anhaltspunkte vorzubringen, dass ihr bereits für die Dauer eines Hauptverfahrens betreffend die Gültigkeit der Sublizenzvertragskündigung vom 26. Juni 2023 entsprechende Sanktionen durch die C_____ drohen. Die von ihr aufgestellte Behauptung, die C_____ werde die Zusammenarbeit mit der Gesuchstellerin künden (bzw. nicht verlängern) und ihr damit der Verlust des Geschäfts bezüglich des [...]Zertifizierungsprogramms insgesamt drohe, erweist sich als unsubstantiiert. Diese Vorbringen sind deshalb nicht geeignet, das Drohen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils glaubhaft zu machen.

4.3.2 Zweitens macht die Gesuchstellerin in ihrem Gesuch geltend, bei Nichtanordnung der beantragten Massnahmen drohe sie schadenersatzpflichtig gegenüber der G_____ zu werden, dies aufgrund der mit dieser abgeschlossenen Absichtserklärung. Dies wird von der Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme bestritten. In ihrer Replik führt die Gesuchstellerin nunmehr lediglich aus, dass damit die Zusammenarbeit mit ihrer neuen Vertragspartnerin gefährdet werde, während eine drohende Schadenersatzpflicht nicht mehr geltend gemacht wird. Diese Ausführungen sind ebenfalls nicht geeignet, einen drohenden nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil glaubhaft zu machen.

4.3.3 Drittens macht die Gesuchstellerin geltend, ein drohender nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil sei ohne Weiteres glaubhaft, wenn eine Verwechslungsgefahr glaubhaft gemacht werden könne. Bei der Prüfung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr im Immaterialgüterrecht geht es stets um die Beurteilung, ob ein Zeichen einem anderen Zeichen derart ähnlich ist, dass die massgebenden Verkehrskreise Gefahr laufen, die gekennzeichneten Gegenstände zu verwechseln oder falsche Zusammenhänge vermuten (BGE 134 I 83 E. 4.2.3; BGE 128 III 146 E. 2a; BGE 127 III 160 2b/c). Eine solche Situation mit zwei zu vergleichenden (ähnlichen) Zeichen liegt hier nicht vor. Folglich sind die Ausführungen der Gesuchstellerin, wonach das Glaubhaftmachen einer Verwechslungsgefahr zur Annahme eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils genüge, vorliegend nicht einschlägig.

Fraglich ist allenfalls, ob die Weiterführung des [...]Geschäfts durch die Gesuchsgegnerin zu einer Marktverwirrung führt, wie dies die Gesuchstellerin ebenfalls geltend macht. Unter Marktverwirrung wird die Auswirkung eines wettbewerbsrelevanten Verhaltens verstanden, welches Fehlvorstellungen im Markt hervorruft, was wiederum zu immateriellen oder auch geldwerten Schädigungen führen kann (HGer AG HSU.2024.30 vom 18. September 2024 E. 6.2; KGer BL 430 20 284 vom 9. März 2021 E. 2.1.2). Der Schaden ist dabei in der Regel nicht zu messen, sondern zu schätzen, weil der Nachweis der Schadenshöhe nicht leicht zu erbringen ist. Trotz der erschwerten Nachweisbarkeit des Schadens hat die Gesuchstellerin in diesem Zusammenhang glaubhaft zu machen, dass eine Marktverwirrung tatsächlich schadensträchtig ist. In der Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass selbst verpönte Wettbewerbspraktiken nicht immer zu derartigen Verwirrungen des Marktes führen, so dass ein besonderes Interesse an der vorzeitigen Realvollstreckung anzunehmen wäre. Vielmehr ist ein Schädigungspotential konkret darzulegen. Es ist also substantiiert aufzuzeigen, in welcher konkreter Weise sich die behauptete Rechtsverletzung auf dem Markt schädlich auswirkt (KGer BL 430 20 284 vom 9. März 2021 E. 2.1.2; Leupold, Die Nachteilsprognose als Voraussetzung des vorsorglichen Rechtsschutzes, in: sic! 2000 S. 268, S. 268 ff., 271; Zürcher, a.a.O., Art. 261 N 32). Im vorliegenden Fall führt die Gesuchstellerin in ihren Rechtsschriften pauschal aus, dass die von ihr behauptete Verwirrung zu einem erheblichen Image- oder Reputationsschaden in Bezug auf das [...]Zertifikationsprogramm und die damit verbundene Marke führe. Sie legt jedoch nicht substantiiert dar, in welcher konkreten Weise sich die behauptete Verwirrung auf dem Markt bzw. in Bezug auf ihr Image schädigend auswirken soll. Sie vermag somit nicht glaubhaft zu machen, dass die Weiterführung des [...]Zertifikationsprogramms durch die Gesuchsgegnerin zu einem Image- oder Reputationsschaden führt oder sonstige (konkrete) Schäden zu befürchten sind.

4.3.4 Insgesamt ergibt sich somit, dass die Gesuchstellerin das Drohen eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht glaubhaft zu machen vermag. Dies gilt umso mehr, als auch für die Voraussetzung des Verfügungsgrunds vorliegend die erheblich höheren Anforderungen zur Anwendung gelangen (vgl. oben E. 2). Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Voraussetzungen zum Erlass vorsorglicher Massnahmen einzugehen. Namentlich kann die Frage offen bleiben, ob eine Interessenabwägung vorzunehmen ist.

5.1 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen mangels Glaubhaftmachung eines nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils abzuweisen ist.

5.2 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die Prozesskosten der unterliegenden Gesuchstellerin auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unter Berücksichtigung des Streitwerts von CHF 100'000.– (vgl. dazu den Entscheid des Obergerichts Aargau ZVE.2021.23 vom 4. Januar 2021, in: CAN 2022 S. 91 ff.) werden die Gerichtskosten mit CHF 6'000.– festgesetzt (§ 11 und § 10 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.